

| | |
|---|---|
| Editorial | 1 |
| Endspurt zum Euro! | 1 |
| Steuer Aktuell 1 | 2 |
| Steuer Aktuell 2 | 3 |
| Meldepflicht, die Nächste. Honorare im Visier des Fiskus | 4 |
| Das neue Vereinsrecht | 5 |
| News | 6 |
| Intern | 6 |
| Seminar | 6 |

Editorial



Werte Klientin,
werter Klient!

Die letzten Wochen des Jahres stehen wirtschaftlich ganz im Zeichen der Vorbereitung auf den Euro. Die Umstellungen im Rechnungswesen, die doppelte Preisauszeichnung und die Dualwährungsphase im Jänner und Februar 2002 stellen dabei erhöhte Anforderungen an alle Unternehmer.

CONSULTATIO NEWS widmet sich deshalb diesen Aspekten der Euro-Umstellung. Sie informiert auch über den Entwurf eines neuen Vereinsgesetzes, das klare Haftungsregelungen für Vereinsorgane und größenabhängige Regeln für das Finanz- und Rechnungswesen vorsieht.

Ebenfalls für Sie kommentiert wird der Entwurf einer Verordnung des Finanzministers, die Unternehmern ab 2002 eine zusätzliche Meldepflicht für an bestimmte Personengruppen ausbezahlte Honorare auferlegen soll.

Das Budgetbegleitgesetz 2001 entfaltet nun seine volle Wirkung. Seit 1.10.2001 läuft der „Zinsen-Taxameter“ des Finanzministers auf Einkommensteuer- und Körperschaftsteuernachzahlungen für das Jahr 2000.

So anspruchsvoll die Herausforderungen des unternehmerischen Alltags auch sein mögen: Die schrecklichen Ereignisse in Amerika haben deutlich gezeigt, dass persönliche Sicherheit und politische und wirtschaftliche Stabilität keine Selbstverständlichkeiten sind. Der Gedanke an die unmittelbaren und die noch drohenden Folgen relativiert die „kleinen“ Sorgen des Unternehmers. Ich wünsche uns allen, dass verantwortungsbewusste Politiker vernünftige Auswege aus der Krise finden werden.

Karin Kozlik
im Namen aller Gesellschafter

Endspurt zum Euro!

Für die Masse der österreichischen Konsumenten wird der Euro am 1.1.2002 – wenn die neuen Scheine und Münzen flächendeckend in Umlauf kommen – greifbare Realität. Die Unternehmer hingegen sind spätestens jetzt in der heißen Phase der Umstellung. CONSULTATIO NEWS zeigt Ihnen, worauf Sie achten müssen, um den Euro-Endspurt erfolgreich hinter sich zu bringen.

Der Euro zum Angreifen: Startpakete für Unternehmer

Für Unternehmer ist die neue Währung bereits seit September in Form von „Unternehmer-Start-Paketen“ mit 145,5 Euro (entspricht ATS 2.000,-) in Scheinen und Münzen erhältlich. Wer sich ein solches „Start-Paket“ holt, verpflichtet sich dazu, das Bargeld **nicht vor dem 1.1.2002 in Umlauf** zu bringen. Die Kontobelastung erfolgt daher valutamäßig ebenfalls per 1.1.2002. Im Zuge der Vorverteilung bezogenes Euro-Bargeld ist in der Buchhaltung zu erfassen. Verbucht wird – wie bei fremden Valuten – auf einem gesonderten Kassenkonto. Erfolgt die Belastung für die vorverteilte Bargeldmenge erst mit Valuta 2.1.2002, dann ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Verbindlichkeit zu verbuchen, andernfalls das Bank- oder Schillingkassenkonto zu belasten.

Unser Rat: Der Euro-Bargeldbestand sollte rechtzeitig dem zu erwartenden Kundenansturm zum Jahresanfang angepasst werden!

Umstellung des Rechnungswesens

Ab dem 1.1.2002 muss das **gesamte Rechnungswesen** – insbesondere die Buchhaltung mit Hauptbuch und sämtlichen Nebenaufzeichnungen, Personalverrechnung, Fakturierung, Kostenrechnung – **in Euro** geführt werden. Ein Schilling-Abschluss ist letztmalig zum 31.12.2001 möglich.

Lohnzettel für 2001, die **in Papierform** an den Arbeitnehmer oder das Finanzamt gehen (Formular L16), sind jedenfalls in Schilling auszustellen – auch wenn das Lohnkonto bereits in Euro geführt wird. Für Zeiträume ab dem 1.1.2002 ist die Ausstellung der Lohnzettel in Euro verpflichtend. Bei **automationsunterstützter** Lohnzettelermittlung ans Finanzamt kann schon jetzt der Euro verwendet werden, sofern das Lohnkonto in Euro geführt wird.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Einkommensteuer

Keine steuerbegünstigte Abfertigung bei Altersteilzeit!

Nimmt ein Dienstnehmer die **Altersteilzeitregelung** (eine um 50% herabgesetzte Arbeitszeit bei einem um 25% verminderten Bezug) in Anspruch, kann bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung **keine steuerbegünstigte Abfertigung** ausbezahlt werden: Die Besteuerung einer Abfertigung mit dem festen Steuersatz ist nämlich an die **Auflösung des Dienstverhältnisses** gebunden, die Altersteilzeit zu wählen, heißt aber dieses **fortzusetzen**. Deshalb ist die begünstigte Besteuerung nach § 67 Abs 3 bzw. 6 EStG nicht zulässig.

Sind Studiengebühren steuerlich absetzbar?

Mit dem Beginn des Wintersemesters 2001/02 werden von den Studierenden an Universitäten erstmals 5000,- ATS **Studiengebühr** pro Semester eingehoben. Diese Gebühren für ein ordentliches Universitätsstudium können **grundsätzlich nicht als Werbungskosten** abgesetzt werden! Wie sieht die Lage nun aus, wenn ein Unternehmen einem studierenden Arbeitnehmer die Studiengebühr bezahlt?

Wenn ein überwiegend **betriebliches Interesse** an der universitären Aus- und Fortbildung des Arbeitnehmers nachgewiesen werden kann, kommt der **Ersatz von Studiengebühren** einem **nicht steuerpflichtigen Arbeitslohn** gleich. Er kann also steuerfrei ausbezahlt werden. Diese Auffassung wird zumindest in der Fachliteratur vertreten, seitens der Finanzverwaltung gibt es dazu aber noch keine Stellungnahme.

Ist die Besteuerung ausländischer Dividenden EU-rechtswidrig?

Inländische Dividenden unterliegen derzeit einem **Steuersatz** von maximal 25%, bei **ausländischen Dividenden** beträgt dieser jedoch **bis zu 50%**, weil Letztere nicht unter den KEst-Abzug fallen. Weder die Endbesteuerung noch die Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz kommt bei ausländischen Dividenden zur Anwendung. Das benachteiligt jene Privatanleger, die in ausländischen Aktien veranlagen – eine **steuerliche Diskriminierung** des grenzüberschreitenden Kapitaltransfers, die vermutlich **EU-rechtswidrig** ist. Ein Vorabentscheidungsverfahren wurde eingeleitet. Wer ausländische Dividendeneinkünfte von betragsreicher Bedeutung bezieht, dem empfiehlt sich die Einbringung einer **Berufung** gegen jene Einkommensteuerbescheide, bei denen die Rechtsmittelfrist noch offen ist. Anzustellen wäre zuvor jedoch ein **Günstigkeitsvergleich**, ob die Anwendung des Grenzsteuersatzes auf die Einkünfte (nach Abzug von Werbungskosten) nicht sogar vorteilhafter ist als die Besteuerung mit 25 % vom Bruttobetrag der Auslandsdividenden.

Wie ist bei einer Umstellung des **Anlagenverzeichnisses** mit dem „**Erinnerungs-Schilling**“ zu verfahren? Ein bereits voll abgeschriebener, noch im Betrieb vorhandener Vermögensgegenstand muss bekanntlich in der Bilanz (im Inventar) zum Ausdruck kommen. Dies kann sowohl durch eine Betragsangabe als auch durch eine sonstige Kennzeichnung (z. B. durch Null oder Stern) erfolgen.

Optionen bei der Umstellung des Anlagenverzeichnisses:

- genaues Umrechnen des Erinnerungsschillings und Weiterführung der so erhaltenen 7 Cent
- Abschreiben des Erinnerungsschillings auf einen Wert zwischen 1 und 6 Cent
- Abschreiben des Erinnerungsschillings auf Null, sofern die Vollständigkeit der Erfassung anders bewerkstelligt wird.

Vor allem in der **Doppelwährungsphase** (1.1. bis 28.2.2002) ist die Gefahr, **Fehler** zu machen, größer. **Eine verstärkte Kontrolle ist geboten**, um etwa zu verhindern, dass noch in ATS ausgestellte Vorjahresrechnungen 2002 in Euro-Nominale verbucht oder gar bezahlt werden. Generell wird die Umstellungsphase die Mitarbeiter im Rechnungswesen stärker als sonst fordern. Das CONSULTATIO-Team steht selbstverständlich jederzeit bereit, Ihnen Fragen zur Umstellung zu beantworten.

Punkt **Kassabuch**: Während des dualen Bargeldumlaufs können in einem einzigen Buch sowohl die Euro- als auch die in Euro/Cent umgerechneten Schilling-Bargeldbewegungen verzeichnet werden. Es sind aber auch getrennte **Aufzeichnungen** innerhalb eines Kassabuches (gesonderte Spalten) für Schilling und Euro oder überhaupt zwei getrennte Bücher möglich. In diesen Fällen muss der Schillingeintrag beim Eintragen ins Hauptbuch in Euro umgerechnet werden.

Wann sind Bewirtungskosten abzugsfähig?

Der Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass **Bewirtungskosten** als **Betriebsausgaben** anzuerkennen sind, wenn vom Abgabepflichtigen (im konkreten Fall: ein Rechtsanwalt) nachgewiesen wird, dass er anlässlich der Bewirtungen jeweils eine auf seine berufliche Tätigkeit bezogene **Leistungsinformation** geboten hat. Fallen bei einem Zusammentreffen, das lediglich der **Kontaktpflege** im Sinne der **Herstellung und Vertiefung von Kontakten** dient, Bewirtungsspesen an, dann begründet dies einen nur werbeähnlichen Aufwand, der unter das **Abzugsverbot** fällt.

Kilometergeld im Euro-Zeitalter!

Ab 1.1.2002 beträgt das Kilometergeld **0,356 Euro je gefahrenem Kilometer**. Dieser Betrag ist in der Reisegebührevorschrift festgelegt und muss der Km-Geldberechnung **ungekürzt** zu Grunde gelegt werden. Ein Aufrunden auf 0,36 Euro ist nicht zulässig!

Für die **Euro-Umrechnung** stellen **genaue Regeln** sicher, dass sich der Wert der bisherigen Währung nicht ändert:

- Der Wert 13,7603 ATS = 1 Euro ist bei sämtlichen Umrechnungen zu verwenden.
- Der Umrechnungskurs darf nicht gerundet (z. B. auf 13,8) oder verkürzt (z. B. auf 13,76) werden.
- Ebenso untersagt ist ein vom Umrechnungskurs abgeleiteter Kehrwert (z. B. 1/13,7603).
- Nach der Umrechnung mit 6 Stellen ist kaufmännisch auf den vollen Cent-Betrag zu runden.

Bundesstempelmarken ade

Stempelmarken können auf Bundesebene nur noch bis 31.12.2001 verwendet werden. Danach sind **Gebühren** in bar zu bezahlen: mittels Bankomat-/Kreditkarte oder mit Zahlschein. Bundesstempelmarken in Euro wird es nicht geben.

Doppelte Preisauszeichnung

Seit dem 1.10.2001 haben Unternehmer gegenüber Verbrauchern ihre Preise **doppelt auszuzeichnen**, ob in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen, Quittungen oder jeglicher Werbung mit Angabe des Verkaufspreises. Wer die doppelte Auszeichnung unterlässt, muss mit einer **Strafe** bis 20.000,- ATS rechnen.

Der Unternehmer ist zur Doppelangabe aller Einzelpositionen und des Endbetrages in ATS/Euro verpflichtet. Eine Summierung von Einzelpositionen hat jedoch nur in einer Währung, der so genannten Saldierungswährung, zu erfolgen. Die doppelte Währungsangabe kann unterbleiben, wenn der Verbraucher ausdrücklich darauf verzichtet.

Preislisten von Dienstleistern sind ebenfalls seit dem 1.10.2001 doppelt auszuzeichnen. Die Preisangabe bei Werbendruckwerken und Preislisten hat wie folgt auszusehen: Erfolgt sie nebeneinander, steht der ATS-Betrag links und der Euro-Betrag rechts, bei Preisangaben übereinander der ATS-Betrag oben und der Euro-Betrag unten. Die Form der Auspreisung von ausgestellten Waren soll gewährleisten, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann.

Für **kleinere Unternehmen** gibt es **Erleichterungen**: Wer höchstens 9 Vollzeit-Dienstnehmer beschäftigt, kann in Betriebsstätten, in denen höchstens 5 Beschäftigte vollzeitig tätig sind, seiner Pflicht zur Doppelauspreisung auch nachkommen, indem er Preislisten oder Umrechnungstabellen verwendet. Preislisten müssen alle im Geschäft verwendeten Preise in beiden Währungen enthalten. Eine weitere Möglichkeit: Der Unternehmer legt im Geschäft Rechner bzw. Umrechenhilfen auf. Bei Kassensbons von Registrierkassen muss nur die Endsumme und – falls auf dem Kassensbon ausgewiesen – auch der Retourgeldbetrag in der jeweils anderen Währung angegeben werden. Beides kann jedoch handschriftlich hinzugefügt werden.

Wichtig außerdem: Im Kassensbereich ist der Umrechnungskurs, die Saldierungswährung sowie eine Liste der Stückelungen von Schilling- und Euronoten und -münzen, jeweils umgerechnet, auszuhängen.

Umsatzsteuer

Ärzte: Auch die Gruppenpraxis ist umsatzsteuerbefreit

Aufgrund einer Novelle des Ärztegesetzes ist die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes seit 11. 8. 2001 auch als **Gruppenpraxis** in der Rechtsform einer **offenen Erwerbsgesellschaft** zulässig. Das Finanzministerium hat klargestellt, dass die **Umsatzsteuerbefreiung** des § 6 Abs 1 Z 19 UStG 1994 für Ärzte auch für die Gruppenpraxen nach dem ÄrzteG gilt. Die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 wurden dahingehend ergänzt.

Umsatzsteuerbefreiung entfällt für Post-Werbeaussendungen

Die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Post und Telekom Austria AG sind grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Seit dem 1.9.2001 **entfällt** diese **Befreiung für Info-Mails** (Prospekte, Flugblätter, Einladungen, Gutscheine, Broschüren, Warenproben oder Kataloge ohne Anschrift). Diese Postdienstleistung unterliegt also nun dem 20%-igen Umsatzsteuersatz. Achten Sie darauf, dass der Umsatzsteuerbetrag in den Postrechnungen ordnungsgemäß ausgewiesen wird, und verbuchen Sie den entsprechenden **Vorsteuerabzug**.

Umsatzsteuer bei grenzüberschreitendem PKW-Leasing

Wenn ein österreichischer Unternehmer einen PKW von einem deutschen Leasingunternehmen mietet und ihn für Unternehmenszwecke in Österreich nutzt, ist dieser Sachverhalt nach deutschem Recht zu beurteilen. Dadurch steht dem Unternehmen in Deutschland der Vorsteuerabzug zu. In Österreich hingegen ist für PKW grundsätzlich kein Vorsteuerabzug möglich.

Nach einer 1995 in Österreich eingeführten Bestimmung werden die Raten für solche Leasinggeschäfte mit 20% österreichischer Umsatzsteuer belegt (eigener Eigenverbrauchstatbestand). Die Maßnahme sollte bewirken, dass die deutsche Konkurrenz den österreichischen Leasinggesellschaften gleichgestellt wird. Die EU-Konformität dieser Regelung wurde jedoch seit jeher angezweifelt. Der VwGH hat deshalb nun beim EuGH ein Vorabentscheidungsverfahren im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug bei grenzüberschreitenden Leasinggeschäften eingeleitet. Der EuGH muss beurteilen, ob Österreich berechtigt ist, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführten Dienstleistungen beim Leistungsempfänger zu besteuern.

Sollte bei Ihnen also Umsatzsteuer aus dem erwähnten Eigenverbrauchstatbestand (Leasing eines PKWs von einem

ausländischen Leasinggeber) angefallen sein, sollten Sie gegen diesbezügliche Umsatzsteuerbescheide entsprechende Rechtsmittel erheben – sofern der USt.-Bescheid noch nicht rechtskräftig ist. Denn nur dann führt ein begünstigendes Urteil des EuGH (wohl nicht vor 2003 zu erwarten) zu einer Umsatzsteuergutschrift.

Betriebsstättenbescheinigung

Beziehen Unternehmer im Inland steuerpflichtige Leistungen von **Unternehmen ohne Sitz oder Betriebsstätte** in Österreich, muss die geschuldete Umsatzsteuer vom österreichischen Unternehmer einbehalten und an das Finanzamt Graz-Stadt abgeführt werden. Um Zweifel an der umsatzsteuerlichen Situation auszuschließen, können ausländische Unternehmer mit österreichischer Betriebsstätte eine bis zu einem Jahr gültige Bescheinigung des Finanzamtes beantragen, die das Bestehen einer inländischen Betriebsstätte bestätigt. Bei Vorlage derselben kann der österreichische Abnehmer die Umsatzsteuer an den (ausländischen) Lieferanten auszahlen, ohne eine Haftung befürchten zu müssen.

Meldepflicht, die Nächste. Honorare im Visier des Fiskus

Geht es nach den Plänen des Finanzministers, kommt auf die heimischen Unternehmen eine zusätzliche Meldepflicht zu: Der Entwurf einer Verordnung zu § 109a EStG sieht vor, dass Unternehmer ihre an bestimmte Lieferanten ausbezahlten Honorare der Finanz zu melden haben.

Die Mitteilung hat **mittels automationsunterstützter Datenübertragung** zu erfolgen, soweit beim Verpflichteten die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die neue Meldepflicht soll erstmals auf Leistungen anzuwenden sein, die ab dem **1.1.2002** entgolten werden. Wird die Verordnung tatsächlich so in Kraft gesetzt, sollten Sie das schon ab Jahresbeginn 2002 in der laufenden Buchhaltung berücksichtigen, um sich später aufwendiges Nachforschen zu ersparen.

Wer ist dem Finanzamt zu melden?

Die Meldepflicht betrifft natürliche Personen und Personengemeinschaften, wenn diese **außerhalb eines Dienstverhältnisses Leistungen erbringen** als

- Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Person
- Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter
- Stiftungsvorstand
- Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
- Kolporteur und Zeitungszusteller
- Privatgeschäftsvermittler
- Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG 1988 führt.

Ebenfalls zu melden sind Personen, die sonstige Leistungen im Rahmen eines **freien Dienstvertrages** erbringen und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen.

Was genau ist zu melden und wo erfolgt die Meldung?

Zu melden sind:

1. Name (Firma), Wohnanschrift bzw. Sitz der Geschäftsleitung, bei natürlichen Personen weiters die Versicherungsnummer nach § 31 ASVG (ist diese nicht vorhanden, dann das Geburtsdatum)
2. Art der erbrachten Leistung
3. Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde
4. Entgelt und die darauf entfallende ausgewiesene Umsatzsteuer

Der zur Meldung Verpflichtete hat diese an sein **Betriebsfinanzamt** zu richten.

Die Meldung kann **unterbleiben**, wenn das einer Person/Personenvereinigung im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt-)Entgelt inklusive allfälliger Reisekostenersätze **750 Euro** und das (Gesamt-)Entgelt inklusive allfälliger Reisekostenersätze für jede einzelne Leistung **150 Euro** nicht übersteigen.

Wann ist zu melden?

Eine Meldung auf **elektronischem** Wege hat jeweils für die Daten des Vorjahres bis zum letzten Tag des Monats Februar zu erfolgen – erstmals also im **Februar 2003**. Ist eine Meldung mittels automationsunterstützter Datenübertragung in Ermangelung technischer Voraussetzungen nicht zumutbar, hat die Meldung für jedes Kalenderjahr bis Ende **Jänner** des Folgejahres unter Verwendung des amtlichen **Vordruckes** zu erfolgen.

Zu beachten: Die **endgültige Fassung** der Verordnung bleibt noch **abzuwarten!**

Entwurf des neuen Vereinsgesetzes liegt vor

Fachleute haben schon lange eine Modernisierung des geltenden Vereinsgesetzes von 1951 gefordert. Nun legt die Bundesregierung den Entwurf eines neuen Vereinsrechts vor, der darauf abzielt, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit zu präzisieren und endlich auch für eine gesetzliche Regelung des privaten Vereinsrechts zu sorgen. Vor allem die Haftung der Vereinsorgane und die Rechnungslegung werden erstmals klar geregelt. Das neue Gesetz soll per 1. Juli 2002 in Kraft treten.

Finanz- und Rechnungswesen

Ein Hauptziel des Entwurfs ist die Verbesserung von Transparenz und Kontrolle der Vereinsgebarung: So sieht der Gesetzesentwurf vor, dass das Leitungsorgan „ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insofern jedenfalls für die Führung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu sorgen hat“. Für die vielen Kleinvereine wird also weiterhin eine Einnahmen-Ausgabenrechnung ausreichend sein, um die Vereinsgebarung darzustellen. Mindestens einmal im Jahr haben die Rechnungsprüfer des Vereines die Finanzgebarung zu kontrollieren. Dem Leitungsorgan sowie einem etwaigen Aufsichtsorgan ist jährlich, der Mitgliederversammlung zumindest alle zwei Jahre Bericht zu erstatten. Der Prüfungsbericht muss bestätigen, dass die Gebarung ordentlich erfolgte und die Mittel dem Vereinszweck entsprechend verwendet wurden. Etwaige Mängel oder Gefahren sind aufzuzeigen. Besonders einzugehen ist auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 22 des VereinsG-Entwurfes).

Deutlich höhere Anforderungen an „Groß-Vereine“

Betrugen die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben eines Vereines in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils mehr als eine Million Euro oder hat ein Verein in diesem Zeitraum jährlich mehr als 200.000 Euro an Spenden eingenommen, unterliegt er ab dem folgenden Rechnungsjahr einer **qualifizierten Rechnungslegung**. Diese besteht in einem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) samt Anhang, für den die einschlägigen Bestimmungen des

Handelsgesetzbuches gelten. Bilanzstichtag ist im Zweifelsfall der 31.12. Die endgültige Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung. Diese bestellt auch einen externen beideten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, durch den die fachkundige Prüfung des Abschlusses zu erfolgen hat. Einem etwaigen Aufsichtsorgan obliegt ein Vorschlagsrecht, den Prüfungsauftrag erteilt das zur Vertretung des Vereins befugte Organ. Wurde der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss versagt oder nur eingeschränkt erteilt, so hat dies der Abschlussprüfer der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Größe des Vereinsvermögens ist nicht ausschlaggebend für die qualifizierte Rechnungslegung: Ob sie durchzuführen ist, hängt von den gewöhnlichen Einnahmen und gewöhnlichen Ausgaben ab. Außergewöhnliche Einkünfte (z. B. Vermächtnisse zugunsten des Vereins) werden hierfür nicht in Betracht gezogen, auch wenn sie in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren erfolgen.

Die Haftung des Vereins und seiner Organwalter

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Für Verbindlichkeiten von Vereinen haften grundsätzlich weder Organwalter noch einfache Mitglieder, sondern die Vereine mit ihrem Vermögen. Das schließt allerdings nicht aus, dass es auch zu persönlichen Haftungen kommen kann: wenn etwa Organwalter oder Mitglieder in Ausübung ihrer Vereinsfunktion ein strafrechtlich relevantes Verhalten setzen (man denke vor allem an Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts oder an Verletzungen absoluter Rechte Dritter, insbesondere Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen).

Die Erläuterungen zum VereinsG-Entwurf verweisen bezüglich der Haftung von Vereinsorganen auf die anerkannten Grundsätze der Repräsentantenhaftung.

Haftung von Organwaltern gegenüber dem Verein

Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines hierfür zuständigen Vereinsorgans, hat es für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB zu haften. Einfache Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

Organe sollen besonders dann zum Schadenersatz verpflichtet sein, wenn sie schuldhaft

- ein Verhalten setzten, das die Auflösung des Vereins nach sich zieht,
- Vereinsvermögen zweckwidrig verwendeten,
- Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nahmen,
- ein Vereinsunternehmen betrieben, ohne für eine persönlich und fachlich hinreichend qualifizierte Geschäftsführung zu sorgen,
- ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachteten,

(Fortsetzung auf Seite 6)

- die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragten,
- im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt haben oder
- ein Verhalten setzten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten auslöste.

Die Ersatzpflicht entfällt, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Sie entfällt nicht, wenn der Organwalter die Versammlung irreführt hat.

Organwalter sollen also dem Verein persönlich (mit ihrem Privatvermögen) haften, sofern sie ihre dem Verein gegenüber bestehenden gesetzlichen oder statutarischen Pflichten verletzen. Eine derartige Haftung setzt nicht voraus, dass der Verein seinerseits Dritten haftet. Es genügt, dass dem Verein selbst durch das Fehlverhalten des Organwalters ein Schaden zugefügt wurde.

Der Begriff der Sorgfalt des ordentlichen und gewissenhaften Organwalters entspricht im Wesentlichen dem gesellschaftsrechtlichen Verständnis des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters: Wer sich zu einem Amt bereit erklärt, kann sich später nicht damit seiner Verantwortung entledigen, dass ihm die hierfür erforderlichen Fähigkeiten fehlen. Das gilt auch für Funktionäre, die zwar die erforderlichen Fähigkeiten, nicht aber die nötige Zeit haben, um sich der übernommenen Aufgabe entsprechend widmen zu können. Gründe und Umfang der Haftung hängen nicht davon ab, ob und wie hoch der Organwalter für sein Bemühen entlohnt wird.

Lässt sich nicht bestimmen, welche Mitglieder eines Leitungsorgans für einen Schaden verantwortlich sind, haften dem Geschädigten jene Mitglieder zur ungeteilten Hand, die nicht nachweisen können, dass sie am Schadensfall nicht beteiligt waren.

NEWS

Leitzinsen gesenkt

Bedingt durch die Leitzinsensenkung der Europäischen Zentralbank fällt der so genannte Basiszinssatz auf 3,25%. Damit sinken auch die Zinssätze des Fiskus, die mit Wirkung vom 18.9.2001 wie folgt gelten:

- **Stundungszinsfuß** für Abgabenschuldigkeiten: 7,25%
- **Aussetzungszinsfuß** (§ 212a Abs 9 BAO): 4,25%
- **Zinssatz für Anspruchszinsen** ab 1.10.2001: 5,25%

Impressum CONSULTATIO NEWS 3/2001

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österr. Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien der beteiligten Gesellschafter. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr: eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22

Für den Inhalt verantwortlich: Wolfgang Zwettler, Dr. Georg Salcher

Redaktion: Dr. Georg Salcher/CONSULTATIO, Mag. Christian Kraxner

Grafik: Moonlight Studio Fotos: Gabriele Janu Druck: Graphische Kunstanstalt

Adresse Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H., 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9,

Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.com, http://www.consultatio.com

DVR: 0190101 Erscheinungsort Wien Verlagspostamt 1210 Wien

Postentgelt bar bezahlt

INTERN



Ing. Mag. Peter Benesch

CONSULTATIO-Mitarbeiter **Ing. Mag. Peter Benesch** (Eigendefinition: vollmundiger Jahrgang 1968 – kein bisschen revolutionär) hat im September 2001 erfolgreich die Steuerberaterprüfung abgelegt.

Der Absolvent der Wirtschaftsuniversität Wien ist seit 1998 in der CONSULTATIO tätig und wird sein umfangreiches Wissen auch weiterhin zum Wohle der CONSULTATIO-Klienten einsetzen. Seine Aufgabengebiete liegen schwer-

punktmäßig in der Bilanzierung und Unternehmensbewertung sowie in betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Analysen.

Der Abschluss der schwierigen Steuerberaterprüfung will natürlich standesgemäß gefeiert werden. Ein Insider: „Nach der Angelobung gibt's sicher Champagner bis zum Abwinken!“ Die CONSULTATIO gratuliert herzlich und freut sich auf ein rauschendes Fest.

Steuerspartipps 2001

Das Jahresende naht rasend schnell. In der Vorweihnachts- und Vor-Euro-Hektik geht vielleicht der eine oder andere Steuerspar-Vorsatz unter. Wir haben daher ganz bewusst unsere Steuerspartipps 2001 bereits der Oktober-Ausgabe der Consultatio-News beigelegt. Nehmen Sie sich unsere aktuelle Checkliste zur Hand und überprüfen Sie, ob die eine oder andere bestehende steuerliche Gestaltungsmöglichkeit auch für Ihr Unternehmen interessant ist. Ein Gespräch mit Ihrem persönlichen CONSULTATIO-Betreuer zahlt sich jedenfalls aus!

SEMINAR

Die CONSULTATIO bietet in Zusammenarbeit mit dem **BMD-Softwarehaus** ein Seminar zur **Euro-Umstellung** an. Alle BMD-Anwender erfahren dabei praktische Tipps und Tricks zur erfolgreichen Bewältigung der Euro-Umstellungsprobleme in der laufenden Buchhaltung und Lohnverrechnung.

Termin: **22. November 2001**

Anmeldung bei: Petra SAUTNER, 27775/255,

sautner@consultatio.com

Seminargebühr: ATS 750,- (Euro 54,50) exkl. USt.